

Allgemeine Reisebedingungen (Teilnahmebedingungen)

Die Evangelische Jugend Preetz bietet Euch / Ihnen eine Reihe von Freizeitmaßnahmen an. Mit diesen Angeboten grenzen wir uns ganz bewusst von den kommerziellen Reiseveranstaltern ab. Da unsere Mitarbeitenden ausschließlich ehrenamtlich, unentgeltlich, mit viel Idealismus und Engagement ihre Freizeit hierfür zur Verfügung stellen, steht bei unseren Maßnahmen das christliche Miteinander, das Kommunizieren, das Miteinandergehen und das Gespräch im Mittelpunkt. Gleichwohl können wir nicht daran vorbeigehen, dass unsere Freizeitangebote nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Sie werden sehen, dass Rechte und Pflichten in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen. Grundlage dieser „Allgemeinen Reisebedingungen“ der Evangelischen Jugend Preetz ist das Bürgerliche Gesetzbuch § 651 a ff (BGB) - Reiserecht.

I. Anmeldung

(1.) Mit der Anmeldung bieten Sie uns, dem Freizeitveranstalter (FV), den Abschluss eines Reisevertrages, aufgrund der Ihnen im Prospekt genannten bindenden Leistungsbeschreibung und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen, verbindlich an. Der Reisevertrag wird mit der Anmeldebestätigung in Form eines Freizeitrundbriefes, den Sie von uns zugeschickt bekommen, rechtskräftig.

(2.) Um uns die Organisation der Maßnahmen zu vereinfachen, werden Name, Anschrift und Geburtsdatum des Teilnehmers und der Ansprechpersonen elektronisch gespeichert und in den Verteiler aufgenommen.

II. Zahlung des Reisepreises

Der Reisepreis ist gleichzeitig mit der Anmeldung zu zahlen, spätestens jedoch 14 Tage vor Freizeitbeginn. Nach Erhalt der Anmeldung, spätestens jedoch eine Woche nach Ablauf der Anmeldefrist, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung in Form eines Freizeitrundbriefes.

III. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Prospektes.

IV. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der FV als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, Sie zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen.

V. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

(1.) Wir können ohne Angabe von Gründen bis zu 14 Tagen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten.

(2.) Wir sind berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigt.

(3.) Der FV hat überwiegend ehrenamtliche Mitarbeiter. Sollten, trotz gewissenhafter Vorbereitungen, unverhofft organisatorische Probleme auftreten, die eine verantwortungsbewusste Durchführung der Freizeitmaßnahme nicht mehr gewährleisten lassen, können wir ebenfalls die Maßnahme absagen.

(4.) Der FV ist verpflichtet, den Teilnehmer über eine Reiseabsage nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

(5.) Bei einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten oder bei einer Reiseabsage durch uns die Teilnahme an einer gleichwertigen Freizeitveranstaltung verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Freizeit aus unserem Angebot, ohne Mehrpreis für Sie, anzubieten. Dieses Recht können Sie binnen einer Woche nach Vertragsende schriftlich bei uns geltend machen.

VI. Rücktritt und Umbuchung

2.2 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer (VI.2) zu belasten.

(1.) Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn schriftlich von der Reise zurücktreten.

(2.) Treten Sie vom Vertrag zurück oder nehmen Sie an der Freizeitmaßnahme nicht teil, berechnen wir Ihnen folgende Ausfallgebühren: Rücktritt ab 30 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises, Rücktritt ab 22 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises, Rücktritt ab 15 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises, am Abreisetag oder später 100% des Reisepreises.

(3.) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

Das gleiche gilt auch, wenn der Reisende das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwilliger Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Kündigt der Reiseveranstalter aus einem der genannten Gründe, behält er den Anspruch auf den Reisepreis.

Wir empfehlen bei längeren Freizeitmaßnahmen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und (besonders bei Auslandsfahrten) eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

VII. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

(1.) Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbstabhilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

(2.) Tritt ein Reiseangel auf, müssen Sie uns eine angemessene Frist zur Abhilfe einräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen.

(3.) Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollten Sie diese wider Erwarten nicht erreichen können, so wenden Sie sich bitte direkt an den Freizeitveranstalter (FV)

Evangelische Jugend Preetz - Kirchplatz 9, 24211 Preetz, Tel.: 04342-7991171

(4.) Gewährleistungsansprüche haben Sie innerhalb eines Monats nach Reiseende schriftlich an uns geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert wurden.

(5.) Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglichen Reiseende.

(6.) Der FV erhält das Recht zur Verwertung von Bild- und Tondokumenten, welche im Zusammenhang mit der Freizeit entstehen. Eine Weitergabe an Dritte, in gewerblicher Absicht, ist hiervon ausgeschlossen.

VIII. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen uns, dem Freizeitveranstalter, und Ihnen, dem Teilnehmer, richtet sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

WICHTIG:

Es wird dringend empfohlen, eine private Reisegepäck-Versicherungen abzuschließen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Reisegepäck und Wertsachen.

Evangelische Jugend Preetz, Kirchplatz 9, 24211 Preetz

Tel.: 0 43 42 / 79911-71 FAX: 0 43 42 / 79911-72

Überweisen Sie bitte Teilnehmerbeiträge (Reisepreis). Nutzen Sie hierfür gerne das übersandte Überweisungsformular, welches der Anmeldebestätigung beiliegt.

Unsere Bankverbindung:

Kontoinhaber: Kirchenkreis Plön-Segeberg

Kontonummer: 106 444 660

IBAN: DE69 5206 0410 1406 4637 46

BIC: GENODEF1EK1

Bank: Evangelische Bank

BITTE IMMER ANGEBEN!

Verwendungszweck: EvJP, <Freizeit>, <Teilnehmername>

Beispiel: EVJP, F1 Rakete, Peter Mustermann